

ENTWURF nur zur Information der Bewerber. Die vollständig ergänzte Version dieser Angebotsbedingungen wird mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe beigelegt.

U4-Verlängerung auf die Horner Geest – 288497 Ausschreibung der Ersatzpflanzungen, Landschaftsbauarbeiten, Grünflächen und Stellplatzflächen im Abschnitt 2

Angebotsbedingungen

Träger des Vorhabens:



Angebotsbedingungen

1. Vergabeverfahren

Es gelten die Regelungen der Sektorenverordnung – SektVO - in der zum Zeitpunkt dieser EU-Bekanntmachung geltenden Fassung. Die HOCHBAHN als Auftraggeber hat die Absicht der Auftragsvergabe mittels der EU-Bekanntmachung Nr. XXXXXX – 2026 vom YY.10.2026 im TED veröffentlicht.

Dieser Auftrag soll im Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

Um an diesem Vergabeverfahren teilnehmen zu können, müssen Bewerber in einem ersten Schritt einen Teilnahmeantrag mit den in der EU-Bekanntmachung genannten Nachweisen und Erklärungen vorlegen. Die eingegangenen Teilnahmeanträge werden vom Auftraggeber geprüft. Alle Bewerber, die anhand der vorgelegten Nachweise und Erklärungen ihre Eignung zur Ausführung der zu vergebenden Leistungen nachgewiesen haben, nehmen am weiteren Vergabeverfahren teil.

Angebote sind von den Bietern erst in einem zweiten Schritt einzureichen. Hierfür fordert der Auftraggeber die geeigneten Bewerber vorab und zeitgleich über die DTVP-Vergabeplattform zur Abgabe eines Angebotes auf.

2. Mitteilung von Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen und Rückfragen der Bieter

Hinweise oder Fragen in der Bewerbungs- und Angebotsphase werden grundsätzlich nur in schriftlicher Form akzeptiert und sind ausschließlich über die DTVP-Vergabeplattform an den Auftraggeber zu senden.

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch bis zum ZZ.ZZ.ZZZZ (wird noch vom Auftraggeber ergänzt) schriftlich über die DTVP-Vergabeplattform darauf hinzuweisen.

Die Rückfragen werden von der HOCHBAHN gesammelt und anschließend mit den dazugehörigen Antworten allen Bietern über die DTVP-Vergabeplattform anonymisiert mitgeteilt. Alle Rückfragen müssen spätestens am ZZ.ZZ.ZZZZ (wird noch vom Auftraggeber ergänzt) eingegangen sein, um der HOCHBAHN eine Beantwortung rechtzeitig vor Angebotsabgabe zu ermöglichen.

3. Mit dem Angebot einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

1.) Angebotsbedingungen

Diese Angebotsbedingungen, signiert vom Bieter.

2.) Leistungsverzeichnis

Das in den beigefügten Vergabeunterlagen enthaltene Leistungsverzeichnis ist vom Bieter vollständig ausgefüllt dem Angebot als GAEB-Datei und zusätzlich als pdf-Datei beizufügen.

3.) Bietergemeinschaftserklärung (nur sofern zutreffend)

Ggfs. eine von allen Mitgliedern unterschriebene Bietergemeinschaftserklärung nach beigefügtem Muster. Diese ist nur einzureichen, wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft stammt.

4.) Nachunternehmererklärung (nur sofern zutreffend)

Ggfs. eine Nachunternehmererklärung nach beigefügtem Muster, sofern ein Nachunternehmer eingesetzt werden soll.

4. Angebot

Angebote sind digital und ausschließlich über die DTVP-Vergabeplattform abzugeben.

Die dem Angebot beizufügenden Unterlagen sind unter vorstehender Ziffer 3 genannt. Die übrigen Vergabeunterlagen, die den Bietern bereits über die DTVP-Vergabeplattform übermittelt wurden, sollen ebenfalls Bestandteil des Vertrages werden, müssen jedoch nicht mit dem Angebot eingereicht werden.

Das Angebot ist kostenlos zu erstellen. Es muss vollständig sein und die Preise sowie die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen, Unterlagen und Angaben enthalten. Die Angebotspreise sind für alle Leistungen und ggfs. Optionen als fertige Leistung einschließlich aller Nebenkosten zu kalkulieren.

Änderungen des Bieters an seinen eigenen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Die Frist zur Angebotsabgabe endet am AA.AA.AAAA um 18:00 Uhr. Die Angebotsprache ist deutsch.

5. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen. Werden seitens des Bieters dennoch Nebenangebote eingereicht, werden diese bei der Angebotswertung nicht berücksichtigt.

6. Preise

Die Preise sind als Festpreise, die für die gesamte Bau- und Ausführungszeit Gültigkeit haben, anzubieten.

7. Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Angebots

Der Bieter haftet dafür, dass sein eingereichtes Angebot den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Bieter trägt Gewähr für die Einhaltung aller gesetzlichen (auch landesrechtlichen) Vorschriften und sonstigen Vorgaben.

Der Bieter ist verpflichtet, der HOCHBAHN spätestens mit Angebotsabgabe etwaige Bedenken gegen die Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung und des Leistungsverzeichnisses oder die vorgesehene Art der Ausführung schriftlich mitzuteilen. Soweit sich Unklarheiten nicht aufklären lassen, hat der Bieter sie in seinem Angebot zu kalkulieren.

Der Bieter hat sich vor der Abgabe seines Angebotes über die Lage, Zugänglichkeit und Beschaffenheit der Baustelle zu unterrichten. Vorhandene Bestandspläne hat der Bieter zu beachten. Spätere Einwände oder Nachforderungen, die auf Unkenntnis der vorhandenen Situation und der betrieblichen Verhältnisse beruhen, werden nicht anerkannt.

8. Verhandlungsverfahren

Wie bereits in der EU-Bekanntmachung Nr. XXXXXX – 2026 vom YY.10.2026 unter Ziffer 5.1.6 angekündigt, behält der Auftraggeber sich vor, den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten.

Sollte der Auftraggeber sich jedoch entscheiden, in Verhandlungen einzutreten, werden mit zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bietern, die zum Ablauf der Angebotsfrist wertungsfähige Angebote vorgelegt haben, Verhandlungsgespräche geführt.

Die Angebote sind in diesem Falle von den Bietern auf gesonderte Aufforderung der HOCHBAHN zu überarbeiten und weiter zu präzisieren. Der/die Bieter werden dann ggf. ein abschließendes Angebot auf einer genau bezeichneten Grundlage abzugeben haben. Anschließend wird der Auftraggeber das/die abschließende(n) Angebot(e) prüfen und werten.

Die Vergabeverhandlungen werden in deutscher Sprache geführt.

9. Zuschlag

Der Zuschlag soll auf das preisgünstigste Angebot erteilt werden.

Die eigentliche Zuschlagserteilung erfolgt beginnend am Tage nach der Absendung des Schreibens über die beabsichtigte Zuschlagserteilung und steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass bis zum Ablauf der gesetzlich geregelten Wartefrist des § 134 GWB kein Zuschlagsverbot nach § 169 Abs. 1 GWB eintritt.

10. Bietergemeinschaften

Aufträge an Bietergemeinschaften werden nur erteilt, wenn alle Mitglieder gesamtschuldnerisch haften und ein bevollmächtigter Vertreter benannt worden ist.

Bietergemeinschaften haben deshalb mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung nach dem dieser Ausschreibung beigefügten Muster abzugeben,

- in der verbindlich die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind,
- in der ein bevollmächtigter Vertreter benannt ist, der die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsgeschäftlich vertritt,
- in der die Zuweisung der Leistungsanteile der einzelnen Mitglieder ausgewiesen ist und
- dass alle Mitglieder im Auftragsfalle als Gesamtschuldner haften.

Außerdem sind die voraussichtlich für die technische und die kaufmännische Federführung vorgesehenen Mitglieder zu benennen.

Ein nachträglicher Wechsel im Mitgliederbestand einer Bietergemeinschaft nach Aufforderung zur Angebotsabgabe bis zum Ende der Angebotsabgabefrist ist grundsätzlich unzulässig und führt zum Ausschluss. Die Vergabestelle kann dabei ausnahmsweise einen Wechsel innerhalb einer Bietergemeinschaft zulassen. Dieses kann insbesondere der Fall sein, wenn

- a) die Eignung der Bietergemeinschaft im Qualifizierungssystem zuvor nachgewiesen wurde und diese nach dem Bestandswechsel ansonsten weitgehend unverändert bestehen bleibt,
- b) die ggf. erneute Eignungsprüfung bezogen auf den Aus-/Eintritt von Gesellschaftern zu keinem negativen Ergebnis führt und
- c) keine sonstigen rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Der Bieter ist verpflichtet, unaufgefordert die entsprechenden / erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Bei im weiteren Vergabeverfahren evtl. abzugebenden Erklärungen der Bietergemeinschaft genügt die Erklärung des zuvor als vertretungsberechtigt bezeichneten Bieters.

11. Tariftreue, Mindestlohn

Der Bieter ist verpflichtet, im Falle der Auftragserteilung, den in seinem Unternehmen mit der Ausführung der beauftragten Bauleistung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern jeweils mindestens das Entgelt zu den tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkten zu bezahlen, das allgemeinverbindliche Tarifverträge als Mindestentgeltsätze nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz am Ort der Ausführung vorsehen.

Besteht keine vorgenannte tarifvertragliche Bindung, ist der Bieter verpflichtet, im Fall der Auftragserteilung seinen bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten (ohne Auszubildende) mindestens ein Entgelt entsprechend dem gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen (derzeit 13,90 € brutto/Stunde, Stand Januar 2026).

Der Bieter ist im Falle der Auftragserteilung ferner verpflichtet, vollständige und prüf-fähige Entgeltabrechnungen über die von ihm eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers wird er diesem die Entgeltabrechnungen vorlegen und Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen sowie die zwischen ihm und seinen Nachunternehmern abgeschlossenen Werkverträge gewähren. Seine Beschäftigten wird er auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinweisen.

Der Bieter ist des Weiteren verpflichtet, seinen Nachunternehmern die vorgenannten Pflichten im Hinblick auf die Einhaltung der Tariftreue und des Mindestlohnes, den Einsatz von (Nach-) Nachunternehmern und die Verpflichtung, vollständige und prüf-fähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen, ebenfalls aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch seine Nachunternehmer zu kontrollieren.

Der Bieter wird die vorstehenden Erklärungen auch von seinen Nachunternehmern abfordern und dem Auftraggeber vorlegen.

12. Geheimhaltung

Der Bieter ist verpflichtet, die Ausschreibungsunterlagen strikt vertraulich zu behandeln. Er wird durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass eine Kenntnisnahme und ein Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen sind.

Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Informationen dürfen vom Bieter nur zum Zwecke der Angebotserstellung im Rahmen dieser Ausschreibung eingesetzt werden. Sie dürfen nur an solche Mitarbeiter und Berater weitergegeben werden, die sie zur Angebotserstellung kennen müssen. Mitarbeiter und Berater sind zur Geheimhaltung nach diesen Regeln zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung des Ausschreibungsverfahrens auf Dauer in Kraft.

13. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

14. Bindefrist des Angebots

Die Bindefrist des Angebots endet am BB.BB.BBBB.

15. Bestätigung

Die vollständigen Angebotsbedingungen erkennen wir an.

.....
(Datum)

.....
(rechtsgültige Signatur des Bieters)